



Antrag der AfD-Fraktion auf Beschlussfassung zu Sachleistungen statt Geldleistungen für Asylbewerber im Kreis Rendsburg-Eckernförde

VO/2023/335	Fraktionsantrag
öffentlich	Datum: 26.09.2023
<i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
13.11.2023	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag beauftragt den Landrat, die Bedarfsdeckung durch Sachleistungen entsprechend § 3 AsylbLG und § 53 AsylG im Landkreise Rendsburg-Eckernförde für Asylbewerber und alle Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG, welche in Unterbringungseinrichtungen des Landkreises Rendsburg-Eckernförde leben, zu beleuchten und spätestens ab dem 01.01.2024 die genannten gesetzlichen Möglichkeiten strenger auszulegen und unterschiedener anzuwenden.
2. Der Kreistag beauftragt den Landrat, Leistungskürzungen nach AsylbLG für alle abgelehnten Asylbewerber, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben, zu prüfen und spätestens ab dem 01.10.2024, jedoch spätestens bis zum 31.12.2024, umzusetzen und auf eine dafür notwendige, stärkere Zusammenarbeit der Unteren Unterbringungsbehörde mit der Unteren Ausländerbehörde sowie dem Bundesamte für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der Zentralen Ausländerbehörde (Landesdirektion) hinzuwirken.
3. Der Kreistag beauftragt den Landrat, Leistungskürzungen für alle Asylbewerber, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben, ohne Reisebescheinigungen, besonders jene mit einer dadurch laufenden Duldung, zu prüfen und frühestens ab dem 01.10.2024, jedoch spätestens bis zum 31.12.2024, umzusetzen und auf eine dafür notwendige, stärkere Zusammenarbeit der Unteren Unterbringungsbehörde mit der Unteren Ausländerbehörde sowie dem BAMF und der Landesdirektion hinzuwirken.

4. Der Kreistag beauftragt den Landrat, über den Umsetzungsstand der Punkte 1 bis 3 vierteljährlich in öffentlichen Kreistagssitzungen umfanglich zu berichten.

Sachverhalt

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	2023-09-26 AfD-Fraktion Antrag Sachleistungen Statt Geldleistungen
---	--



Frau Kreistagspräsidentin

Sabine Mues

Kaiserstraße 8

24768 Rendsburg

Sachleistungen statt Geldleistungen für Asylbewerber im Kreise Rendsburg-Eckernförde

Rendsburg, 26.09.23

Sehr geehrte Frau Kreistagspräsidentin,

Die AfD-Fraktion beantragt für den Kreistag am 13.11.23:

„Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreistag beauftragt den Landrat, die Bedarfsdeckung durch Sachleistungen entsprechend § 3 AsylbLG und § 53 AsylG im Landkreise Rendsburg-Eckernförde für Asylbewerber und alle Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG, welche in Unterbringungseinrichtungen des Landkreises Rendsburg-Eckernförde leben, zu beleuchten und spätestens ab dem 01.01.2024 die genannten gesetzlichen Möglichkeiten strenger auszulegen und entschiedener anzuwenden.
2. Der Kreistag beauftragt den Landrat, Leistungskürzungen nach AsylbLG für alle abgelehnten Asylbewerber, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben, zu prüfen und spätestens ab dem 01.10.2024, jedoch spätestens bis zum 31.12.2024, umzusetzen und auf eine dafür notwendige, stärkere Zusammenarbeit der Unteren Unterbringungsbehörde mit der Unteren Ausländerbehörde sowie dem Bundesamte für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der Zentralen Ausländerbehörde (Landesdirektion) hinzuwirken.
3. Der Kreistag beauftragt den Landrat, Leistungskürzungen für alle Asylbewerber, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben, ohne Reisebescheinigungen, besonders jene mit einer dadurch laufenden Duldung, zu prüfen und frühestens ab dem 01.10.2024, jedoch spätestens bis zum 31.12.2024, umzusetzen und auf eine dafür notwendige, stärkere Zusammenarbeit der Unteren Unterbringungsbehörde mit der Unteren Ausländerbehörde sowie dem BAMF und der Landesdirektion hinzuwirken.

4. Der Kreistag beauftragt den Landrat, über den Umsetzungsstand der Punkte 1 bis 3 vierteljährlich in öffentlichen Kreistagssitzungen umfänglich zu berichten.“

Begründung:

Die Migrationspolitik der Bundesregierung begünstigt in erheblichem Maße unbeschränkte und unerlaubte Einreisen nach Deutschland. Ein Ergebnis dieser Politik ist, daß sich viele Menschen in unserem Lande aufhalten, die trotz asylferner Gründe ausufernde Geldleistungen abrufen. § 3 Absatz 2 AsylbLG stellt fest, es würde „bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen ... der notwendige Bedarf durch Sachleistungen gedeckt“. In § 3 Absatz 3 AsylbLG wird auch bei „einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen“ eingeräumt: „Anstelle der Geldleistungen können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, zur Deckung des notwendigen Bedarfs Leistungen in Form von ... Sachleistungen gewährt werden“.

Im Zuge der Anfang 2015 vorgenommenen Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. I 2014, S. 2187 betonte der Bundesgesetzgeber, daß der Vorrang der Sachleistungsgewährung (strenger Grundsatz der Sachleistung) unberührt bliebe. Daß Sachleistungen neben Geldleistungen einen einheitlichen unterhaltnotwendigen Bedarf sicherstellen können, hat das BVerfG in seinem Urteile vom 18. Juli 2012 dargelegt (BT-Drs. 18/2592, 20). Den in § 1 AsylbLG fallenden Personen müssen menschenwürdige Mindesteinkünfte, aber eben auch nicht mehr, gewährt werden. Treffend stellt Prof. Dr. Kay Hailbronner dementsprechend fest, „daß das Asylrecht in seiner Substanz lediglich beinhaltet, Schutz vor Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention oder vor ernsthaftem Schaden im Sinne des Unionsrechts (subsidiärer Schutz) in einem der EU-Mitgliedsstaaten zu erhalten“ (Hailbronner, Kai: Asyl- und Ausländerrecht, 5. Auflage, Stuttgart, 2021, S. 28).

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Dennis Schultz (Fraktionsgeschäftsführer)

Sven Chilla MdK (Fraktionsvorsitzender)